

Leistungsvertrag 2027–2028

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3011 Bern

und

dem **Verein Kitas Murifeld (nachfolgend Verein)**, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Saskia Schröder, Mülinenstrasse 13, 3006 Bern und Andri Sinzig, Alleeweg 16, 3006 Bern

betreffend

Familienzentrum Bern

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- die Artikel 27 und 11 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998² der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten des Vereins Kitas Murifeld vom 18. März 2024;
- das Betriebskonzept des Familienzentrums Bern vom 30. Juni 2018, revidiert am 5. Juni 2024;
- das Frühförderungskonzept Primano / Regelangebot ab 2017, Ausgabe 2015;
- Vereinbarung zur Frühförderung Primano zwischen Familienzentrum Bern und dem Gesundheitsdienst der Stadt Bern, September 2022;
- Konzept aufsuchende Quartierarbeit 'FZ unterWEGS', Stand 20. Mai 2025.

¹ GG; BSG 170.11

² GO; SSSB 101.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins mit dem Angebot Familienzentrum

¹ Der Verein bezweckt die Unterstützung von Familien in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bei der Integration, bei Weiterbildungen und Aktivitäten. Hierzu führt der Verein verschiedene Betriebe.

² Bei seiner Tätigkeit befolgt der Verein insbesondere folgende Leitsätze:

- Im Mittelpunkt steht das Wohl der betreuten Kinder und unterstützten Familien.
- Das Angebot an Dienstleistungen ist bedarfsgerecht und qualitativ hochwertig.
- Der Verein kommuniziert offen mit Kunden, Interessenten und der Öffentlichkeit.
- Die Tätigkeiten des Vereins bilden einen Beitrag zur Sozialpolitik der Quartiere, der Gemeinden und der Region.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis derjenigen Leistungen, welche der Verein insbesondere für Familien im Einzugsgebiet Bern-Mitte und östlich davon für Stadt erbringt, sowie deren Abgeltung durch die Stadt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins mit dem Angebot Familienzentrum

¹ Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- Er führt einen Treffpunkt für Eltern und Bezugspersonen mit oder ohne integrierter Kinderbetreuung mit Fokus auf Kinder im Vorschulalter.
- Informationsvermittlung (primär zu Frühförderungsthemen) und Triage.
- Pädagogische Angebote und Veranstaltungen wie freies und angeleitetes Spiel für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, betreutes Spielzimmer sowie Veranstaltungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern im Vorschulalter im Bereich Pädagogik/Erziehung/Frühförderung.
- Generelle Fach- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordination mit anderen Vereinen, Organisationen und Kursanbietenden.
- Der Verein vermietet Räumlichkeiten und sorgt für deren Unterhalt. Die Räume stehen für verschiedenste Angebote und Aktivitäten der Quartierbevölkerung und andere Institutionen zur Verfügung.

² Für die Leitung der pädagogischen Angebote ist eine ausgebildete Fachperson mit Abschluss im Bereich Pädagogik mit Fokus Frühförderung verantwortlich.

³ Dem Verein wird die Leitung der primano Quartiervernetzung im Stadtteil IV übertragen.

⁴ Die Leistungen und Indikatoren sind in Anhang 1 sowie in der Vereinbarung zur Frühförderung primano zwischen dem Verein und dem Gesundheitsdienst der Stadt Bern umschrieben.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Der Verein gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit andern Fachstellen wie der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG), Familie & Quartier Stadt Bern (FQSB), der Erziehungsberatung, den Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie dem städtischen Gesundheitsdienst.

² Für die Öffentlichkeitsarbeit im Kontext der primano-Frühförderung gemäss Leistungsgruppe 2 (Art. 17 Abs. 4) gelten folgende Regeln: Für Drucksachen, die gemeinsame Veranstaltungen betreffen, für den Auftritt im Internet und für Briefpapier, welches im Rahmen der primano Quartiervernetzung genutzt wird, sind das primano-Logo und das Familienzentrum-Logo zu verwenden.

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benützerinnen und Benützer, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen, sowie Spenden und Sponsoring, die nicht von der Stadt Bern geleistet werden.

³ Erreicht der Verein mit dem Angebot Familienzentrum den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 8 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 9 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁶ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein Kitas Murifeld mit dem Angebot Familienzentrum zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁷ über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000⁸ betreffend die Information

⁵ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁶ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁷ Informationsgesetz (IMG); BSG 107.1

⁸ SSSB 107.1

der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 10 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986⁹ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁰ geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 11 Besondere Themenschwerpunkte

Die vertragsgegenständlichen Angebote werden während der Pilotphase an der Giacometti-strasse bis Ende 2028 in regelmässiger Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen vor Ort evaluiert. In Absprache mit der Abteilung FQSB können bei Bedarf Abpassungen vorgenommen werden. Zwecks Evaluation werden sowohl qualitative als auch quantitative Messgrössen definiert. Nach Abschluss der Pilotphase erfolgt auf Basis der Evaluationsergebnisse eine Überarbeitung des Betriebs- und Kooperationskonzepts.

Art. 12 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 13 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten des Familienzentrums Bern wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 14 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein orientiert sich an den Arbeitsbedingungen der Stadt.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL¹¹.

³ Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals.

⁹ KDSG; BSG 152.04

¹⁰ StGB; SR 311.026

¹¹ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

⁴ Sofern dem Familienzentrum ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieses verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 17 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

Art. 14a Arbeitsintegration

Der Verein verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration, etc.) zu prüfen. Er arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

Art. 15 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹² über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 16 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹³ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 17 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 mit einem (jährlichen) Pauschalbeitrag von Fr. 304 072.00.

² Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in vier Tranchen. Die 1. Tranche per 20. Januar beträgt Fr. 90 000.00, die 2. Tranche per 20. April Fr. 62 036.00, die 3. Tranche per 20. Juni Fr. 62 036.00 und die 4. Tranche per 20. Oktober Fr. 90 000.00.

³ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der Verein darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

⁴ Die Globalsumme verteilt sich auf folgende Leistungsgruppen:

a. Leistungsgruppe 1 (detaillierte Auflistung siehe Anhang 1)	
Treffpunkt mit Spielzimmer; Kurzberatungen mit Fokus Pädagogik, Erziehung und Frühförderung; Informations- und Koordinationsstelle (primär zu Frühförderungsthemen).	
Betreutes Spielzimmer; pädagogische Angebote wie freies und angeleitetes Spiel für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter; Aktivitäten für Eltern und Bezugspersonen von Kindern im Vorschulalter.	

¹² Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹³ BV; SR 101

Aufsuchendes Angebot FZ unterWEGS	
Generelle Fach- und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Konzeptarbeit); Koordination mit anderen Vereinen, Organisationen und Kursanbietenden; Vermietung und Unterhalt von Räumlichkeiten.	
Total Leistungsgruppe 1	Fr. 294 072.00
b. Leistungsgruppe 2	
primano Quartiervernetzung	
Total Leistungsgruppe 2	Fr. 10 000.00
Gesamttotal	Fr. 304 072.00

⁵ Der Verein führt eine Kosten-/Leistungsrechnung, in welcher die Aufteilung von Kosten und Erträgen transparent dargelegt wird. Die Verteilung der Kosten und Erträge muss möglichst verursachergerecht auf die einzelnen Angebote der Leistungsgruppe 1 dargelegt werden.

Art. 17a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.

² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Millionen Franken ausweist.

³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgeholzten Leistungen und passen diese allenfalls an.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 18 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 19 Information

Die Stadt informiert den Verein über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen.

Art. 20 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4

Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁴.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 17 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 22 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 23 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁵.

² Bis 30. Juni unterbreitet er das Budget nach Leistungsgruppen für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet es der Stadt, die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, samt Jahresbericht der Trägerschaft, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁶ Das Rechnungswesen stellt sicher, dass Aufwendungen und Erträge für den beitragsberechtigten Teil und die übrigen Angebote gesondert ausgewiesen werden.

Art. 24 Jährliche Berichterstattung

¹ Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags.

² Der Verein erhebt die Ist-Werte der Sollwerte/Indikatoren gemäss Anhang 1 und reicht sie zusammen mit der Auswertung der Jahreszielvereinbarungen mit den Trägerschaften bis zum 31. Januar des Folgejahres der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ein.

¹⁴ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹⁵ OR; SR 220

³ Der Verein stellt die Berichterstattung zur Leistungsgruppe 2 Quartierkoordination primano-Frühförderung gemäss Anhang 1 sowohl dem Gesundheitsdienst als auch FQSB zu.

⁴ Der Verein schlägt Massnahmen vor, wenn Leistungsvorgaben/Indikatoren gemäss Anhang 1 nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

¹ Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

² Insbesondere erstattet der Verein der Stadt umgehend Meldung, falls sich eine Überschreitung oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge oder das Nichterreichen des Eigenfinanzierungsgrads abzeichnet.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden, ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;

¹⁶ VRPG; BSG 155.21

d. wenn das Familienzentrum von Gesetzes wegen Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁷ oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2028.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhänge

Der Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Bern,

Verein Kitas Murifeld
Für den Vorstand:

.....
Saskia Schröder

Bern,

Verein Kitas Murifeld
Für den Vorstand:

.....
Andri Sinzig

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

.....
Ursina Anderegg

Genehmigt durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 2026.xxx vom xx.xx.2026

¹⁷ ZGB; SR 210